

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), und der §§ 68, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2258), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 27.05.2010 die Neufassung der

Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt

beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Groß-Umstadt veranstaltet jährlich den Umstädter Herbstmarkt als Bauernmarkt und Flohmarkt, Gewerbeschau, Umstädter Winzerfest sowie weitere begleitende Veranstaltungen.

Am Wochenende am bzw. nach dem 15. September findet das Winzerfest als traditionelles Umstädter Weinfest zu Gunsten der Groß-Umstädter Vereine statt. Eine Woche vor dem Winzerfest finden am Samstag der Bauernmarkt, Flohmarkt und die große Weinprobe statt. Der Markt ist gemäß § 68, Abs. 1 GeWO durch den Magistrat am 31.08.1993 als Jahrmarkt festgesetzt. Die Stadt kann die Veranstaltung des Marktes oder Teile davon an Dritte übergeben.

§ 2 - Marktgelände

- a) Der Marktbereich für den **Bauernmarkt** umfasst den Marktplatz, die Obere Marktstraße, die Untere Marktstraße bis zum Ende Grundstück der Ev. Kirche, Rathausinnenhof, Hanauer Gasse bis zum Festplatz (Platz zwischen Darmstädter Schloss und Gaststätte „Kutscherhaus“) und Säulenhalle im Rathaus.
- b) Der Marktbereich für den **Flohmarkt** erstreckt sich vom Festplatz über die Parkplätze vor der Stadthalle, dem Darmstädter Schloss, dem Kutscherhaus und der Platzfläche vor Anwesen Höfgen in der Hanauer Gasse und den gesamten Altstadtparkplatz. Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände, Ausnahmen sind im Plan bezeichnet.
- c) Der Marktbereich für den Umstädter Herbstmarkt als Winzerfest umfasst zusätzlich zu dem in a) aufgeführten Bereich noch die Obere Marktstraße ab Haus Nr. 5 bis zum Marktplatz, die Pfälzer Gasse ab Eingang Wambolt'scher Park bis zum Pfälzer Schloss (vorher komplett Pfälzer Gasse), Wambolt'scher Park, Wendelinuspark, Pfälzer Schlosshof und die Georg-August-Zinn-Straße von der Kreuzung Realschulstraße bis zum Abzweig Obere Marktstraße. Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände.
- d) Der Bereich des **Vergnügungsparks** für Fahr- und Vergnügungsgeschäfte sowie Verkaufsstände erstreckt sich vom Festplatz über die Parkplätze vor der Stadthalle, dem Darmstädter Schloss und dem Kutscherhaus.
- e) Die Grenzen der Marktbereiche sind auf nachfolgendem Plan genau bezeichnet, der Plan ist Bestandteil der Satzung. Eine Teilnahme am Markt ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Magistrat und nur innerhalb des durch die Festsetzung festgelegten Marktgeländes möglich und zulässig.

- f) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Flächen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten sowie während des Auf- und Abbaus der Stände soweit eingeschränkt, wie es für Vorbereitung und Betrieb des Marktes erforderlich ist.

§ 3 - Betriebs- und Verkaufszeiten

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Flohmarkt: | Samstag vor dem Winzerfest, 8.00 - 14.00 Uhr |
| b) Bauernmarkt: | Samstag vor dem Winzerfest, 8.00 - 24.00 Uhr Sonntag vor dem Winzerfest, 8.00 - 20.00 Uhr |
| c) Herbstmarkt und Winzerfest: | Freitag: um 16.00 Uhr bis maximal zu den festgesetzten Polizeistunden Samstag: um 11.00 Uhr bis maximal zu den festgesetzten Polizeistunden Sonntag: um 11.00 Uhr bis maximal zu den festgesetzten Polizeistunden Montag: um 10.00 Uhr bis maximal zu den festgesetzten Polizeistunden |

Die Betriebs- und Verkaufszeiten aus Abs. c) sind verbindlich einzuhalten. Während des gesamten Zeitraums müssen die Stände in einem ordnungsgemäßen Zustand geöffnet und verkaufsbereit sein.

Der Magistrat kann Markttage und -zeiten abweichend festsetzen.

§ 4 - Marktgegenstände

Während des Umstädter Winzerfestes (§ 1 Satz 2 der Marktordnung) dürfen im Festbereich Georg-August-Zinn-Straße, Pfälzer Schlosshof, Wendelinuspark, Pfälzer Gasse, Wambolt'scher Park, Curtigasse, Obere Marktstraße und Marktplatz nur von festen Ständen und nur im Rahmen des Zulassungsbescheides Speisen und Getränke sowie Musikunterhaltung angeboten werden. Ausnahmen sind zu beantragen.

Im übrigen Festbereich (Vergnügungspark) dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:

- a) Waren aller Art
- b) Schaustellungen
- c) Unterhaltung, Musikaufführungen

Untersagt ist der Verkauf jeglicher alkoholischer Getränke außer Groß-Umstädter Wein, Sekt und Perlwein.

Der Verkauf von Speisen und Getränken muss 2 Wochen vor Festbeginn angezeigt werden und den Anforderungen gemäß der Hygieneverordnung entsprechen.

§ 5 - Zulassung

- a) Über die Zulassung zu den Märkten entscheiden der Magistrat bzw. dessen Beauftragte. Die Herbstmarktkommission ist zu hören. Tagesplätze können darüber hinaus von den Beauftragten des Magistrats vergeben werden.
- b) Groß-Umstädter Vereine sowie Groß-Umstädter Winzer werden bei der Platzvergabe vorrangig behandelt.

- c) Wird die Veranstaltung oder Teile davon einem Dritten/einer Dritten übertragen, entscheiden dieser/diese in eigener Zuständigkeit über Zulassung und Platzzuteilung.
- d) Die Zulassung zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, versagt werden.
- e) Die Zulassung zum Markt erfolgt durch Bescheid.

§ 6 - Platzzuteilung

- a) Die Platzzuteilung der Stände für das Winzerfest erfolgt durch den Magistrat. Die Herbstmarktkommission ist zu hören. Ansonsten gilt § 5 a) Satz 2 sinngemäß.
- b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- c) Mit der Übernahme des Platzes wird der Standbetreiber auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend gemäß dem Zulassungsbescheid, zu nutzen.
- d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Groß-Umstadt keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
- e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung und zum Ausschluss vom Markt führen.

§ 7 - Aufbau

- a) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Gewerbebetriebe darf nur im Einvernehmen mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage der Zulassungsurkunde begonnen werden. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und - falls eine Zulassung vorliegt - an den vom Magistrat bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Standbetreibers/Platzpächters. Für etwaige Schäden der Verlegung haftet die Stadt nicht.
- b) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standflächen dürfen nicht überschritten werden.
- c) Der Magistrat bzw. dessen Beauftragte können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegeflächen räumen lassen. Standbetreiber, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
- d) Jegliche Geländeänderungen wie Aufgrabungen, Abgrabungen u.ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten.
- e) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in Straßen nur im Einverständnis mit den Beauftragten des Magistrats eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind, den Verkehr jedoch nicht gefährden.

Der Standbetreiber ist zur Wiederherstellung des früheren Zustands unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

- f) Der Standbetreiber ist verpflichtet, eigenständig für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten zu sorgen.
- g) Die Standbetreiber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familien- bzw. Vereinsnamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standbetreiber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 - Standgestaltung/Werbung

Die Gestaltung aller Winzerfeststände muss charakteristisch einem Weinfest entsprechen. Die Stände müssen aus Holz sein oder mit einer Außenverkleidung aus Holz oder ähnlichem Naturmaterial (z. B. Schilfmatten) versehen sein. Für eine angemessene Ausleuchtung ist zu sorgen. Die farbliche Gestaltung hat sich in das historische Stadtbild von Groß-Umstadt zu integrieren. Unzulässig sind Stände mit auffälligen Farbgebungen oder großflächigen Werbeaufdrucken. Kühlwägen und Getränkeanhänger sind mit Naturmaterialien zu verhüllen. Abfall ist vom Standbetreiber in verdeckten Abfallbehältnissen zu lagern, ggf. ist ein Sichtschutz anzubringen.

Das Anbringen von gewerblicher Werbung und großflächigen Werbebannern in und an den Winzerfestständen und/oder Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe der Stände ist untersagt. Werbeträger, die nicht in Verbindung mit dem Winzerfest stehen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen beantragt werden und ggf. von der Stadtverwaltung genehmigt werden

Warenangebotsschilder müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Standgröße und -fassade stehen und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen. Nicht gestattet sind Schilder mit Brauereiwerbung.

Jeder Stand muss einem Standbetreiber durch Anbringen einer Kennung eindeutig zuzuordnen sein.

§ 9 - Warenangebot

- a) Es darf ausschließlich Groß-Umstädter Wein/Sekt/Perlwein angeboten werden.
- b) Alkoholfreie Getränke dürfen angeboten werden.
- c) Der Verkauf von Wein/Sekt/Perlwein aus den Regionen der Partnerstädte ist ausschließlich dem Verschwiegenheitskomitee der Stadt Groß-Umstadt vorbehalten.
- d) Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich in Mehrweg- bzw. kompostierbarem Geschirr. Es müssen Abfallbehälter in angemessener Anzahl von den Esständen bereitgestellt werden.
- e) Der Ausschank von Bier – inklusive des Bierverkaufs im Außenbereich von Gaststätten - ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und ohne Genehmigung untersagt. Über die Regelungen zum Bierverkauf entscheidet der Magistrat, möglichst in Abstimmung mit der Herbstmarktkommission. Im Grundsatz sollen hier Vereine Vorrang erhalten und die Bierverkaufsstellen zurückhaltend genehmigt werden, um den Weinfestcharakter nicht zu verlieren.

- f) Andere alkoholische Getränke, die unter a-d nicht aufgeführt sind, sind grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen befinden Herbstmarktkommission/Magistrat auf Antrag.
- g) Für den Bereich des Vergnügungsparks wird angestrebt, den Verkauf von Bier und anderen alkoholischen Getränken außer Groß-Umstädter Wein/Sekt/Perlwein zu unterbinden.

§ 10 - Verwendung von Lautsprechern

- a) Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der Erlaubnis des Magistrats bzw. dessen Beauftragten. Der Magistrat bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ganz oder teilweise zu untersagen.
- b) Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte sind im Übrigen so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer der Märkte nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- c) Für alle Bühnen wird die Lautstärke der Beschallung wie folgt festgesetzt und darf die vorgegebenen dB-Zahlen nicht überschreiten:

| | |
|---|----------|
| - tags außerhalb der Ruhezeiten (8.00-20.00 Uhr) | 70 dB(A) |
| - tags innerhalb der Ruhezeiten (6.00-8.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr) | 65 dB(A) |
| - nachts (22.00-6.00 Uhr) | 55 dB(A) |

Messvorschrift ist die TA Lärm; Beurteilungsvorschrift ist die neue LAI-Freizeitlärmrichtlinie.

§ 11 - Wagenhinterstellung

Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen sowie KfZ dürfen nur an den vom Magistrat bzw. dessen Beauftragten zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Eigenmächtig benutzte Abstellplätze innerhalb des Marktbetriebes und dadurch hervorgerufene Gefährdung des Rettungsweges berechtigen den Magistrat bzw. dessen Beauftragte, die Entfernung der Wagen und/oder der KfZ auf Kosten des Eigentümers/des Nutzers zu veranlassen.

§ 12 - Verhalten auf dem Markt

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisabgabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

§ 13 - Verkaufseinrichtungen

Das Anbieten von Waren darf nur von einem festen Standplatz aus erfolgen. Waren im Umhergehen anzubieten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden lediglich zugelassen für die Zeit unmittelbar vor dem Festzug bis 1 Stunde nach dem Festzug, der jeweils am Winzerfestsonntag stattfindet.

§ 14 - Versorgung/Entsorgung

- a) Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit KfZ an Markttagen ist nur vor und nach den in dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten des

Marktes möglich. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Marktgebietes mit KfZ auch für Standbetreiber (Ausnahme: Notfälle) untersagt.

- b) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Ver- und Entsorgungsanlagen des Standes sind die jeweiligen Standbetreiber verantwortlich.

§ 15 - Pfandregelung

Alle Wein-/Sektflaschen sind mit den jeweils jährlich wechselnden städtischen Pfandmarken im Wert von 2,50 € pro Stück auszugeben. Alle übrigen Getränkeflaschen/-dosen sind mit eigener Pfandregelung auszugeben.

§ 16 - Reinigung und Sauberhaltung des Marktgebietes; Abtransport der Abfälle

- a) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- b) Die Standbetreiber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- c) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktgebiet zu bringen.
- d) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes täglich von dem Standinhaber/der Standinhaberin nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 17 - Marktaufsicht/Kontrolle

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten des Magistrats wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat oder dessen Beauftragte verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen können sich entsprechend ausweisen. Deren Anweisungen sind Folge zu leisten.

§ 18 - Ausschankbetriebe

Der vorübergehende Ausschank von Getränken wird nur Standbetreibern gewährt, die innerhalb des festgesetzten Marktgebietes liegen, ausdrücklich zum Markt als besonderem Anlass zugelassen sind und die Winterfestpauschale als Kostenbeitrag zur Sicherung des besonderen Anlasses leisten.

§ 19 - Besondere Erfordernisse (Erlaubnisse usw.)

- a) Gewerbetreibende der im § 55 Abs. Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art (unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schausteller Art) müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.

- b) Durch die Zulassung zum Markt wird das Erfordernis einer Erlaubnis oder Gestattung nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank geistiger Getränke zum sofortigen Verzehr nicht berührt.
- c) Die Zulassung zum Markt entbindet nicht von der nach der Gewerbeordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von zugelassenen anderen Spielen oder dem Erfordernis der Reisegewerbekarte.

§ 20 - Marktabgaben

Die zugelassenen Standbetreiber/Teilnehmer haben als Kostenbeitrag zur Sicherung des Marktes eine Pauschale zu leisten, die vom Magistrat festgesetzt wird. Umsatzsteuer wird nach dem UmstG erhoben.

§ 21 - Haftungsbestimmungen

- a) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte/der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standbetreiber.
- b) Wird durch die Stadt ein Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst durchgeführt, können in einem Schadenfall hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- c) Der Standbetreiber haftet für Folgen aus der Verletzung der standbedingten Pflicht (§ 7 Abs. 5) und stellt die Stadt Groß-Umstadt von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 22 - Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Standbetreiber für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 wieder rufen werden.

§ 23 - Festumzug

Zur Teilnahme am Festumzug werden ausschließlich Traktoren bzw. Zugmaschinen zugelassen, die 100 PS Leistung nicht überschreiten.

Die Gestaltung der Motivwagen und der Auftritt der Fußgruppen sowie weiterer Teilnehmer ist dem jeweiligen Festzugsmotto anzupassen.

Die Musikwiedergabe von Tonträgern und anderen Speichermedien muss dem Thema entsprechen, sowie beim Magistrat angemeldet und genehmigt werden.

Die Kommunikation von Werbebotschaften für Parteien, Firmen oder kommerzielle Zwecke ist im Rahmen des Winzerfestumzuges untersagt.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.1 § 2 c) ohne ausdrückliche Zulassung durch den Magistrat und/oder außerhalb des festgesetzten Marktgeländes einen Stand betreibt;
 - 1.2 § 3 über die festgesetzten Betriebs- und Verkaufszeiten hinaus Marktgegenstände (§ 4) anbietet; siehe § 3 c
 - 1.3 § 6 c) entgegen den Bedingungen des Zulassungsbescheides den zugeteilten Standplatz nutzt;
 - 1.4 § 6 e) eine Platzübertragung auf andere als die zugelassene Person, einen Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung oder eine Unterverpachtung bzw. Untervermietung vornimmt;
 - 1.5 § 7 b) die genehmigten Standgrößen und/oder die Grenzen der zugeteilten Plätze überschreitet;
 - 1.6 § 7 d) Geländeänderungen ohne Zustimmung des Magistrats oder dessen Beauftragten vornimmt;
 - 1.7 § 7 e) den früheren Zustand der zugeteilten Standfläche nicht unverzüglich nach dem Abbau wiederherstellt;
 - 1.8 § 7 g) an gut sichtbarer Stelle den Standbetreiber in deutlich lesbarer Schrift nicht anbringt (Auszeichnungspflicht);
 - 1.9 § 8 b) den Betrieb von Lautsprechern oder Musikanlagen trotz Untersagung weiter betreibt;
 - 1.10 § 9 a) auswärtigen Wein/Sekt/Perlwein anbietet;
 - 1.11 § 9 c) Wein/Sekt/Perlwein aus den Regionen der Partnerstädte anbietet und nicht zum Verschwiegenheitskomitee gehört;
 - 1.12 § 9 d) Speisen in Einweg- bzw. unkompostierbarem Geschirr abgibt;
 - 1.13 § 9 e) im Außenbereich von Gaststätten Bier verkauft;
 - 1.14 § 9 f) andere alkoholische Getränke als in § 9 a-d aufgeführt anbietet;
 - 1.15 § 11 Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen sowie KfZ an unausgewiesenen Plätzen abstellt;
 - 1.16 § 13 a) während der Öffnungszeiten den Marktbereich mit KfZ befährt;
 - 1.17 § 14 c) Abfälle jeglicher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt;
 - 1.18 § 16 bei Getränkeauschank und Speisenausgabe die Bedingungen des Zulassungsbescheides nicht einhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 1.000,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 25 - Inkrafttreten

Die Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die MO vom 08.07.1995 außer Kraft. Änderung der Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt vom 05. Juni 1997 und die 1. Änderung der Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt vom 03. Juli 2000 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 07.06.2010

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister